

II-2882 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

5. Februar

DER BUNDESMINISTER
 FÜR BAUTEN UND TECHNIK

1339 /A.B.

zu 1339 /J.

Präs. am 19. Aug. 1969

Wien 5. August 1969

Zl. 18.360-Präs. A/69

Anfrage der Abg. Frühbauer und Gen.
 betr. Wohnbaudarlehenszuteilung in den
 Bundesländern.

An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Alfred M a l e t a

W i e n

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten zum Nationalrat Frühbauer und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 27.6. 1969 betreffend Wohnbaudarlehenszuteilung in den Bundesländern an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Anfragen lauten:

1.) Entspricht nach Ansicht des Herrn Bundesministers die pauschale Ablehnung von Bauprojekten, für die alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen in einwandfreier Weise gegeben sind, der bestehenden Rechtslage?

2.) Wenn nein:

Welche Maßnahmen werden Sie im Sinne Ihrer Aufsichtspflicht ergreifen?

3.) Wenn ja:

a) Auf Grund welcher rechtlichen Erwägungen gelangen Sie zu dieser Auffassung?

b) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um den aus dieser Vorgangsweise entstehenden enormen Geld- und Zeitverlust für tausend Wohnungswerber auszugleichen?

ad 1) bis 3) :

Nach der Bestimmung des § 36 Absatz 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 waren die beim Wohnhaus Wiederaufbaufonds und beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds bis zum 4. August 1967 eingebrachten und am 1. Jänner 1968 noch keiner Erledigung zugeführten Anträge auf Gewährung von Fondshilfen den Ländern zur Erledigung zu übermitteln. Nach der zitierten Bestimmung haben die Länder diese Anträge in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 und einiger taxativ angeführter Ausnahmen zu erledigen.

zu Zl. 18.360-Präs.A/69

Die pauschale Ablehnung dieser sogenannten "Übergangsfälle", die alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 erfüllen, entspricht nicht dem Sinne des Gesetzes.

Gemäß § 26 Absatz 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 ist das Bundesministerium für Bauten und Technik berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 zu überwachen. Wenn im Zuge dieser Überwachung festgestellt wird, dass die Vorgangsweise eines Landes in der Vollziehung dem Gesetz widerspricht, so hat das Land gemäß § 6 (3) des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die in Frage kommenden Bundesmittel dem Bundesministerium für Finanzen, welches auf Grund eines Antrages des Bundesministeriums für Bauten und Technik einschreitet, zurückzuerstatten.

Vor einer allfälligen Einleitung des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 wird versucht werden, das Land zu veranlassen, eine Bereinigung durch eine dem Gesetz entsprechende Regelung herbeizuführen.

Zu den der Anfrage zugrundeliegenden Fällen wäre zu bemerken, dass das erste dieser Projekte in Graz, Waagner Birostrasse, frühestens in den Jahren 1970 - 71, je nach den dem Land hiefür zugewiesenen Mitteln, die übrigen vier erst in den Jahren 1973 - 74, bei Erledigung in chronologischer Reihenfolge, zum Zuge kämen.

Die Beantwortung der Anfrage 3 erübrigt sich, da die Anfrage 1 negativ beantwortet wurde.